

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR GEFLÜGELWISSENSCHAFT e.V.
(Deutsche Gruppe der WPSA – German Branch of WPSA)

Satzung in der Fassung vom 10.03.2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Die „Deutsche Vereinigung für Geflügelwissenschaft e.V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Lüneburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Geflügelwissenschaft auf allen Gebieten und insbesondere die von Nachwuchskräften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausrichtung wissenschaftlicher Tagungsveranstaltungen sowie der Organisation von Exkursionen zur Erweiterung, Weitergabe und zum Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen. Ein weiterer Zweck des Vereins besteht darin, die deutsche Beteiligung an Weltgeflügelkongressen sowie an europäischen Geflügelkonferenzen, Arbeitsgruppen der Europäischen Föderation der WPSA sowie deren Symposien und anderer vergleichbarer Veranstaltungen zu ermöglichen.
3. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen, Behörden, Organisationen, Verbänden und Firmen (natürliche und juristische Personen) erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss mit einer Frist von einem Monat in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Von den Mitgliedern wird jährlich, zu Beginn des Kalenderjahres, ein Beitrag in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens bzw. Firma und/oder ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Ort und Termin bestimmt der Vorstand, die Tagesordnung das Präsidium. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Die schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt hinterlegte Postanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der PräsidentIn, bei dessen Verhinderung vom/von der Vize-PräsidentIn, geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine VersammlungsleiterIn. Darüber hinaus ist ein/eine SchriftführerIn und bei anstehenden Wahlen zusätzlich ein/eine WahlleiterIn zu bestimmen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfbericht der KassenprüferInnen entgegenzunehmen,
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen vorzunehmen,
- Abstimmung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen,

- über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und über alle unterbreiteten Anträge Beschlüsse zu fassen.
- Wahl und Abwahl des/der PräsidentIn und des/der Vize-PräsidentIn

4. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, unter Angabe des Ortes, des Datums und des Abstimmungsergebnisses, in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der PräsidentenIn (Vize-PräsidentenIn oder VersammlungsleiterIn) und dem/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) zu unterschreiben und allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 4 Präsidium und Vorstand

1. PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, SchatzmeisterIn und GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) bilden das Präsidium. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 8, aber maximal 12 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen auf dem Gebiet der Geflügelforschung/-haltung aktiv tätig sein. Die Teildisziplinen Gesundheit, Management, Züchtung, Fütterung, Produktqualität und Ökonomie sind auf Basis der Grundlagenforschung und unter Berücksichtigung der Anwendungsorientierung nach Möglichkeit gleichrangig zu besetzen. Darüber hinaus umfasst der Vorstand aktuell drei weitere Sitze ohne Stimmrecht (Gäste). Diese werden bei Bedarf nach Abstimmung im Vorstand besetzt.

2. Der Vorstand, einschließlich des/der PräsidentIn und des/der Vize-PräsidentIn, jedoch nicht des/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) und des/der SchatzmeisterIn, wird jeweils auf vier Jahre durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder, einschließlich des/der PräsidentIn und des/der Vize-PräsidentIn, ist maximal zweimal in Folge zulässig. Kann ein Sitz im Vorstand aufgrund des Mangels an geeigneten KandidatenInnen nicht besetzt werden, kann der Vorstand das aktuelle Vorstandsmitglied mit

Zweidrittel-Mehrheit für eine weitere Wahlperiode zulassen und der MV als Kandidaten vorschlagen. Der/Die GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) und der/die SchatzmeisterIn werden auf vier Jahre von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands auf einer Vorstandssitzung in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit, gewählt. Die Zahl der zulässigen Wiederwahlen des/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) und des/der SchatzmeisterIn unterliegt keiner Beschränkung. Aus dem Vorstand ausscheidende PräsidentInnen und VizepräsidentInnen haben die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch und nach Zustimmung des Vorstandes ohne Stimmrecht in diesem zu verbleiben. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt in allen Dingen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Vorstand i.S. des § 26 BGB und damit gesetzlicher Vertreter sind der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

4. Die Durchführung der laufenden Arbeiten und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen obliegen dem/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn). Die Buchführung und die Mitgliederverwaltung obliegen dem/der SchatzmeisterIn.

5. Die Mitglieder des Vorstands tragen wesentlich und kontinuierlich zur Weiterentwicklung des Vereins und seiner Ziele bei. Vorstandsmitglieder, die zweimal in Folge nicht an den Vorstandssitzungen teilnehmen, verlieren ihren Sitz im Vorstand. Über einen weiteren Verbleib im Vorstand entscheiden dann die anderen Vorstandsmitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.

6. Dem Vorstand obliegt das alleinige Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung für Personen zur Wahl als PräsidentIn und VizepräsidentIn.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den/die GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn), ersatzweise den/die PräsidentIn. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. In zu begründenden Ausnahmefällen kann das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder von dem/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn), ersatzweise dem/der PräsidentIn, verlangen, die Ladungsfrist auf maximal eine Woche zu verkürzen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. der an der Abstimmung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen zur Beschlussfassung können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.

4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind von dem/der GeschäftsführerIn (GeneralsekretärIn) zu protokollieren und aufzubewahren. Die Protokolle werden für alle Vorstandsmitglieder zur digitalen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt oder per Post zugesandt.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

1. Der Verein kann Personen, die sich um das Anliegen und die Ziele des Vereins gem. §1(2) verdient gemacht haben, auf begründeten Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernennen. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Vorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser stellt die eingegangenen Vorschläge bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl. Eine solche Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer selbst Mitglied des Vereins ist. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird der betreffenden Person der Mitgliederbeitrag erlassen.

2. Der Verein kann einen/eine PräsidentIn, der/die über mindestens zwei Wahlperioden dem Verein vorgestanden hat, auf begründeten Antrag des Vorstandes zum/zur EhrenpräsidentIn ernennen. Eine solche Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Mit der Ernennung zum/zur EhrenpräsidentIn wird der geehrten Person der Mitgliederbeitrag erlassen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der bisherigen Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Dr. Alhard von Burgsdorff-Stiftung zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Geflügelwissenschaft.

Emkendorf, 10. März 2021

Dr. Michael Grashorn

Der/ Die PräsidentIn

Prof. Dr. Silke Rautenschlein

Der/ Die VizepräsidentIn